

Richtlinie zur Förderung des Wohnungsbaus für Familien mit Kindern in der Gemeinde Südbrookmerland

§ 1

Allgemeines – Zweck der Förderung

Die Gemeinde Südbrookmerland will Familien mit Kindern den Bau eines Eigenheimes dadurch erleichtern, indem sie dem betreffenden Personenkreis eine Förderung beim Erwerb gemeindeeigener Baugrundstücke gewährt.

§ 2

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Ehepaare, zukünftig in Hausgemeinschaft lebende Paare, Lebenspartner und Alleinerziehende, mit Kindern (auch adoptierte Kinder und Pflegekinder in Dauerpflege) im Alter bis zum 16. Lebensjahr. Die Kinder müssen zum Zeitpunkt der Vertragsbeurkundung im Haushalt leben (Nachweis durch Meldebescheinigung) und in das geförderte Wohnhaus mit Hauptwohnsitz einziehen.

Berücksichtigt werden auch ungeborene Kinder, wenn die Schwangerschaft zum Zeitpunkt der Vertragsbeurkundung besteht (Nachweis durch ärztliche Bescheinigung erforderlich).

Antragsteller müssen, sofern sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis der Bundesrepublik Deutschland besitzen.

§ 3

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt dadurch, dass die Gemeinde Südbrookmerland dem betreffenden Personenkreis beim Erwerb der Baugrundstücke eine einmalige Förderung gewährt. Der Antrag muss bis zur Beurkundung des notariellen Grundstückskaufvertrages gestellt werden.

Als förderfähige Baugrundstücke gelten die gegenwärtigen, zum Verkauf angebotenen Baugrundstücke der Gemeinde Südbrookmerland.

Gefördert wird eine Fläche von bis zu 800 m².

Anspruchsberechtigte Familien mit einem nach § 2 anrechenbaren Kind erhalten auf den Kaufpreis einen Zuschuss in Höhe von 3,00 €/m² somit insgesamt höchstens 2.400,00 €

Anspruchsberechtigte Familien mit zwei oder mehr nach § 2 anrechenbaren Kindern erhalten auf den Kaufpreis einen maximalen Zuschuss in Höhe von 4,00 €/m², somit insgesamt höchstens 3.200,00 €

Die Förderung wird ausgezahlt, sobald die anspruchsberechtigte Familie in das Wohnhaus eingezogen ist und dieses der Gemeinde mitteilt. Maßgebend ist der Tag des Einzugs lt. Einwohnermeldedatei.

Die Förderung kann nur einmalig beim Grunderwerb von der Gemeinde Südbrookmerland von dem Antragsteller bzw. den Antragstellern in Anspruch genommen werden.

§ 4 **Weitere Voraussetzungen**

Der/die Antragsteller verpflichtet/verpflichten sich, das Wohnhaus/Doppelhaushälfte zur Eigennutzung innerhalb von 3 Jahren nach der Vertragsbeurkundung (soweit im Grundstückkaufvertrag nichts Näheres geregelt ist) bezugsfertig zu errichten.

Der/die Antragsteller hat/haben sich dort über 10 Jahre mit Hauptwohnsitz anzumelden/dauerhaft zu wohnen; ansonsten hat die Gemeinde Südbrookmerland das Recht, die gewährte Förderung zurückzufordern.

Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn das Haus für die Dauer von 10 Jahren nicht selbst von der/dem Antragsteller/n bewohnt wird oder in dieser Zeit ganz oder teilweise vermietet oder verkauft wird.

Wird das geförderte Objekt aus einem Grund verkauft oder vermietet, den der/die Antragsteller nicht zu vertreten hat/haben (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, kein Arbeitsplatzangebot in der Umgebung, Krankheit, Todesfall eines Antragsberechtigten usw.), kann die Rückforderung zeitanteilig gemindert oder gar in besonderen Härtefällen hierauf verzichtet werden. Die Entscheidung trifft der Verwaltungsausschuss.

Die Frist von 10 Jahren beginnt mit dem Tag des Einzugs lt. Einwohnermeldedatei.

Diese Regelungen sind durch die Eintragung einer Rückauflassungsvormerkung abzusichern.

Sollte bei Baugrundstücken in einem Mischgebiet neben einer reinen Wohnnutzung auch eine gewerbliche Nutzung des Gebäudes erfolgen, so unterliegt nur der Teil des Grundstücks der Förderung, der der Wohnnutzung zuzuordnen ist. Bei einer Mischnutzung werden maximal 800 m² der Grundstücksfläche der Wohneinheit zugeschrieben.

§ 5 **Kumulierung mit anderen Förderprogrammen**

Die Förderung nach diesen Richtlinien kann mit einer Zuschussgewährung nach den Richtlinien zur Förderung des energetischen Wohnungsbaus kombiniert werden.

Diese Richtlinien finden dagegen keine Anwendung auf Wohnhäuser in Gewerbegebieten.

§ 6
Rechtsanspruch

Die Förderung beim Verkauf von gemeindeeigenen Baugrundstücken nach diesen Richtlinien ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Südbrookmerland, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 7
Nachträgliche Förderung

Eine nicht im Zusammenhang mit dem Abschluss des Grundstückskaufvertrages beantragte und nach diesen Richtlinien gewährte Förderung – nachträgliche Förderung – erfolgt nicht.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01. Februar 2010 in Kraft.

Südbrookmerland, den 12. Januar 2010

Der Bürgermeister

(Friedrich Süßen)